



Gemeinde Reichenbach an der Fils

Landkreis Esslingen

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (Gbl. S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 entfällt

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zur erheblichen Belästigung anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Tiere

Hunde und andere Tiere, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7 Altglassammelbehälter

Altglassammelbehälter dürfen an Sonn- und Feiertagen und in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht benutzt werden.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Flächen ist untersagt.

§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 11 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Hunde sind in allen bebauten Gebieten der Gemeinde Reichenbach an der Fils an der Leine zu führen.

§ 12 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 13 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 15 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art de Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 6. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 17 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. auf Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege, Rasenflächen und Anpflanzungen zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

§ 17 a

- (1) Schulhöfe werden außerhalb des Schulbetriebes als öffentliche Kinderspielplätze zur Verfügung gestellt. Für sie gelten daher außerhalb des Schulbetriebs die Vorschriften für Kinderspielplätze entsprechend. Ausgenommen hiervon ist das Begehen der öffentlichen Fußwege.
- (2) Spielplätze in bewohnten Gebieten dürfen von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr, Sportplätze in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht benutzt werden. In der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr muss der Spielbetrieb auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht nehmen. Entsprechendes gilt für das Spielen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen.
- (3) Auf Sport- und Kinderspielplätzen ist das Mitführen von Hunden, ausgenommen Blindenhunden, verboten.
- (4) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn-/ Spielgeräte und sonstigen Spieleinrichtungen dürfen nur von Kindern bis zum 14. Lebensjahr benutzt werden, es sei denn, eine Benutzungsordnung sieht eine andere Regelung vor.
- (5) Auf Kinderspielplätzen ist es untersagt, Glasflaschen bzw. Gläser mitzubringen sowie dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder sich im Zustand erkennbarer Trunkenheit dort aufzuhalten.
- (6) Auf Kinderspielplätzen ist das Rauchen untersagt.
- (7) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 18 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

- (1) Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- (2) Vom Verbot des Alkoholkonsums auf Schulhöfen und des Rauchverbotes (§ 17 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 und Abs. 6) kann die jeweilige Schulleitung Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann für die Gemeinde Reichenbach an der Fils als Betreiber der Anlagen nach Abschnitt 4 auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 17 und 17 a zulassen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 4. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 5. entgegen § 7 Altglassammelbehälter benutzt
 6. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen und Flächen abspritzt,
 7. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 8. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
 9. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 10. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 11. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 12. entgegen § 11 Abs. 4 Hunde nicht an der Leine führt
 13. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt,
 14. Tauben entgegen § 13 füttert,
 15. entgegen § 14 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 16. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt
 17. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 18. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet
 19. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,

20. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen oder ähnliches ausschließlicb oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
 21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
 23. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 betritt,
 24. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
 25. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 spielt oder sportliche Übungen treibt,
 26. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 27. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 entfernt,
 28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
 29. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist.
 30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 31. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 32. Parkwege, Rasenflächen oder Anpflanzungen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 10 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 33. entgegen § 17 a Abs. 2 Sport-/Kinderspielplätze und Schulhöfe, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche benutzt oder
 34. entgegen § 17 a Abs. 3 auf Sport-/Kinderspielplätzen und Schulhöfe Hunde mitführt, ausgenommen Blindenhunde oder
 35. entgegen § 17 a Abs. 4 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Turn-/Spielgeräte und sonstige Spieleinrichtungen benutzt oder
 36. entgegen § 17 a Abs. 5 auf Kinderspielplätze oder Schulhöfe Glasflaschen und Gläser mitbringt, alkoholische Getränke zu sich nimmt oder sich in erkennbarer Trunkenheit dort aufhält,
 37. entgegen § 17 a Abs. 6 auf Kinderspielplätzen oder Schulhöfen raucht.
 38. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 39. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 18 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen außer Kraft, insbesondere die Polizeiverordnung vom 13.04.2004.

Reichenbach an der Fils den, XXXXXXXX

gez.:
Richter
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Richtlinien ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder
- die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder

- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichenbach an der Fils, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach an der Fils geltend zu machen.

Reichenbach an der Fils, den XXXXXXX

gez.:
Richter
Bürgermeister